

# Amts & Intelligenzblatt

für den

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich  
2mal, und kostet in Waib-  
lingen vierteljährlich 30 Kr.,  
durch die Post bezogen:  
vierteljährlich 34 Kr.

Einschlags-Gebühr:  
die gespaltene Zeile oder  
deren Raum 3 Kreuzer.

No 31.

Dreißigster Jahrgang.

Samstag den 17. April 1869.

## Amtsliche und Privat-Anzeigen.

### Das Ministerium des Innern an das K. Oberamt Waiblingen.

Da durch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. April v. J. das Verhältniß der **Polizeibehörden** zu den Gerichten, und insbesondere zu der Staatsanwaltschaft, welche in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März v. J. nunmehr eine selbstständige, von den Gerichten abgeordnete Behörde bildet, in einer von den bisher bestehenden Vorschriften zum Theil abweichenden Weise geordnet worden ist, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Bezirks- und Ortspolizeibehörden zur Nachachtung und angemessenen Belehrung der ihnen untergebenen Polizei-Bediensteten auf die bezüglichen Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung in dem Nachstehenden ausdrücklich hinzuweisen:

Die Polizeibehörden haben wie bisher die Verpflichtung, durch ihre Thätigkeit die Strafrechtspflege zu unterstützen. Aber die Durchführung dieses allgemeinen Grundgesetzes bezweckenden Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung weichen in mehrfacher Beziehung ab von den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften, — was vornehmlich darin begründet ist, daß erst jetzt der Staatsanwaltschaft Funktionen übertragen worden sind, welche in nächster Beziehung zu der Aufgabe der Criminalpolizei stehen.

Es kommen namentlich folgende Punkte in Betracht:

1., die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung ist regelmäßig durch einen dießfalls von der Staatsanwaltschaft an das Untersuchungsgericht gestellten Antrag — die öffentliche Klage — bedingt.

(St.P.O. Art. 2, 71, 73)

Die Staatsanwaltschaft **kann**, bevor sie Klage erhebt und um eine gesichertere Grundlage für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, ob die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung rechtlich begründet sei und sich von einer solchen nach Lage der Beweise ein Erfolg erwarten lasse, vorläufige Erhebungen selbst vornehmen oder durch die **Polizeibehörden** vornehmen lassen (Art. 28, 30, Abs. 1).

Wenn die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Klage die Festnahme eines Verdächtigen oder eine Hausdurchsuchung unter den Voraussetzungen der Art. 77, 126 für geboten erachtet, so **muß** sie die Diener, beziehungsweise die Beamten der Polizei um die Vollziehung angehen.

Die Diener und Beamten der Polizei sind **verpflichtet**, der **Aufforderung der Staatsanwaltschaft zu entsprechen**. (Art. 30, Abs. 2).

2., Nach dem **Abs. 1 des Art. 31** der Strafprozeßordnung sind die **Polizeibehörden verpflichtet**, angezeigten Uebertretungen der Strafgesetze, deren Verfolgung nicht von Anträgen Beteiligter abhängt (Art. 72), von **Amts wegen** weiter nachzuforschen und wo der Untersuchungsrichter augenblicklich nicht in der Lage ist, die keinen Aufschub leidenden Maßregeln nehmen zu können (Art. 251), ihrerseits auf diesem vorzugehen, namentlich dafür zu sorgen, daß die Spuren der That bis zur Vornahme des gerichtlichen Angensehens unverändert bleiben und, wenn das Erlöschen oder die Veränderung derselben zu befürchten wäre, selbst das zu ihrer unverweilten Erforschung Nöthige vorzunehmen (vgl. auch Art. 32), auch schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern (vgl. Art. 77, 78) oder den noch unbekanntem Thäter zu entdecken.

Durch diese Vorschrift ist im Wesentlichen nur wiederholt, was schon bisher Rechtsens war.

Desgleichen enthält in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht der Art. 32 der St. P. O. die Vorschrift, daß zu den Verhandlungen der Polizeibehörde (Art. 30 und 31) zwei Mitglieder der Gemeindebehörde, im Nothfall aber zwei andere unbescholtenen Männer beigezogen werden müssen, die das aufzunehmende Protokoll gleichfalls zu beurkunden haben.

Etwas Neues ist entgegen in dem Abs. 2 des Art. 31 festgesetzt. Zudem es nämlich hier für eine Obliegenheit der Staatsanwaltschaft erklärt ist, erforderlichenfalls die Polizeibehörden zu dem Einschreiten, wie es in Absatz 1 bezeichnet ist, aufzufordern, ist zugleich bestimmt, daß die Polizeibehörden einer demgemäß seitens der Staatsanwaltschaft an sie ergehenden Aufforderung zu entsprechen haben.

Neben dieser Verpflichtung besteht übrigens die Verpflichtung der Polizeibehörden, auch der Gerichtsbehörde auf Aufforderung, z. B. in Ergreifung oder Verfolgung eines Verdächtigen, Beistand zu leisten, fort.

3., Bisher war den Polizeibehörden vorgeschrieben, von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen oder den Anzeigen für solche stets den Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch die von ihnen in dringenden Fällen vorgenommenen Verhandlungen dem Gericht mitzutheilen.

Nach der neuen Strafprozeßordnung (Art. 31. Abs. 3, Art. 68. 131, 134) sind die Anzeigen gerichtlich strafbarer Handlungen, welche bei — mit polizeilichen Verrichtungen betrauten Behörden und Beamten schriftlich eingehen oder bei mündlicher Anbringung zu Protokoll genommen werden, ferner die Nachrichten, welche sie auf anderem Wege über gerichtlich strafbare Handlungen, die nicht zu den im Art. 72 bezeichneten gehören, erlangen —, endlich die in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 1 (oben unter Ziff. 2) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, behufs der Sicherung des Beweises der strafbaren That, Ermittlung des Schuldigen u. s. w. getroffenen Vorkehrungen und vorgenommenen Verhandlungen — regelmäßig der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Auch öffentlichen Dienern, die auf amtlichem Weg Kenntniß von gerichtlich strafbaren Handlungen erlangen, ist, wenn diese nicht zu den im Art. 72 bezeichneten gehören, die Mittheilung an die Staatsanwaltschaft vorgeschrieben.

Unmittelbare Mittheilung der Anzeigen, Nachrichten und vorläufigen Verhandlungen an das Untersuchungsgericht hat nur dann stattzufinden,

1., wenn unverzügliches Vorgehen des Gerichts geboten erscheint (Art. 251),

2., wenn es sich von vor die Oberamtsgerichte gehörigen Uebertretungen handelt,

3., wenn die vorläufige Festnahme einer Person (Art. 77, 78) erfolgt ist, da der Festgenommene (Art. 79. Abs. 1. 2.)

sofort nach seiner Festnahme und jedenfalls sobald dies den Umständen nach ausführbar ist, dem nächsten Untersuchungsrichter —

wenn die Festnahme nicht am Gerichtssitze stattgefunden hat, durch die nächste Polizeibehörde — zugeführt werden muß.

Da es von unverkennbarer Wichtigkeit ist, daß die Staatsanwälte die Nachrichten über vorgekommene strafbare Handlungen so bald als möglich erhalten und daß ihnen in Betreff des vorläufigen Verfahrens, welches sie, bevor die Sache an das Untersuchungsgericht gebracht wird, für geboten erachtet, seitens der Behörden, Beamten und Diener der Polizei die Mitwirkung und Unterstützung, worauf die Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz einen Anspruch hat, rasch und mit voller Bereitwilligkeit gewährt wird, so versetzt man sich zu den Behörden und Dienern der Polizei, daß sie den ihnen dießfalls obliegenden Pflichten pünktlich und gewissenhaft nachkommen. Hierbei sind, da es ohne Zweifel der Thätigkeit der Criminal-Polizei zu Statten kommen wird, wenn von der Staatsanwaltschaft ein maßgebender Einfluß darauf geübt wird, die von derselben in Beziehung auf die Art des Vorgehens der Polizeibehörden geäußerten Wünsche zu berücksichtigen, namentlich sofern es sich darum handelt, die Richtung zu bestimmen, in welcher Nachforschungen oder Vorerörterungen stattfinden sollen, oder um die den letzteren zu gebende Ausdehnung.

Die Staatsanwälte werden die nach Art. 30. Abs. 2 und Art. 31. Abs. 2. der St. P. O. an die Beamten und Diener der Polizei zu erlassende Aufforderung zum Einschreiten an die Bezirksämter oder an eine höhere Behörde in Form des Ersuchens, an die den Bezirksämtern untergeordneten Beamten und Diener der Polizei in Form des Auftrags oder der Weisung richten, und sind die letzteren (Ortsvorsteher, Polizeicommissäre, Polizeidiener etc.) darüber zu belehren, daß sie solchen unmittelbar an sie ergehenden Aufforderungen der Staatsanwälte zu entsprechen haben. Was die Landjäger betrifft, so wird hierüber die geeignete Weisung an das Commando des Landjäger-Corps ergehen, übrigens auch Vorsorge in der Richtung getroffen werden, daß im Interesse der dienstlichen Ordnung, sowie zu Verhütung von Collisionen von der jedesmaligen Verwendung eines Landjägers im Dienste der Staatsanwaltschaft dem Oberamt Meldung zu machen ist.

Auf den Wunsch des K. Justiz-Ministeriums will man ferner die Anordnung getroffen haben, daß Landjäger und Polizeidiener, welche am Sitz eines Kreisgerichtshofs oder Kreisstrafgerichts neu angestellt, oder dorthin versetzt werden, der Staatsanwaltschaft persönlich vorzustellen sind.

Die Staatsanwaltschaft wird nach der ihr erteilten Instruktion darauf bedacht sein, besondere Verdienste der Beamten und Diener der Polizei um Entdeckung von Verbrechen, sowie hervorragende Dienstleistungen derselben in Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Rechtssicherheit zum Zweck der Belobung und Belohnung der betreffenden Diener zur Kenntniß der Vorgesetzten derselben zu bringen.

Auf der andern Seite sind die Staatsanwälte angewiesen, Weigerungen der Behörden und Diener der Polizei, ihren Aufforderungen zu entsprechen, sowie Saumseligkeiten und Nachlässigkeiten in der Ausführung ihrer Aufträge bei den Oberämtern zur Anzeige zu bringen, zu welchen man sich versieht, daß sie derartigen Pflichtwidrigkeiten mit Nachdruck entgegentreten werden.

Indem nun das Oberamt angewiesen wird, sich hienach zu achten und den ihm untergebenen Polizeibehörden die entsprechenden Weisungen zu erteilen, erachtet man es weiter für angemessen, wenn bei diesem Anlaß die letzteren auch auf die sonstigen Vorschriften, welche die neue Strafprozeß-Ordnung über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Polizeibehörden und deren Diener enthält, ausdrücklich hingewiesen werden, und sind in dieser Beziehung anzuführen:

- 1., die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme, St. P. O. Art. 77—80.;
- 2., über die Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls, Art. 94.;
- 3., über die Vornahme von Haussuchungen durch Polizeibehörden, Art. 125 Abs. 2 und 126.;
- 4., über die Beschlagnahme von Gegenständen und Papieren, Art. 131. Abs. 4 und 135.;
- 5., über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen etc., Art. 137. Abs. 1.

Stuttgart, den 8. April 1869.

Vorstehender Erlaß wird hiemit den Orts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und genauer Nachachtung gebracht.

Waiblingen den 13. April 1869.

G e ß l e r.

K. Oberamt.

Säberlen.



## Verdingung von Bauarbeiten.

Nachstehende bei Unterhaltung der Bahngebäude im Bauamtsbezirk Schorndorf vorkommende Arbeiten sind im Wege schriftlicher Submission zu vergeben:

Auf der Bahnstrecke:	Maurer-Arbeit.		Zimmer-Arbeit.		Gypfer-Arbeit.		Anstrich-Arbeit.		Tapezier-Arbeit.		Schreiner-Arbeit.		Glaser-Arbeit.		Flaschner-Arbeit.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Canstadt—Schorndorf.	89	15	..	..	252	21	382	41	87	57	..	..	..	..	..	..
Schorndorf—Unterböbingen.	25	30	89	48	104	19	400	39	15	21	26	24	13	36	16	56
Zusammen	114	45	89	48	356	40	783	20	103	118	26	24	13	36	16	56

Vom Voranschlag und von den Affordsbedingungen kann auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle und bei den Bauamtsgehilfen in Waiblingen Einsicht genommen werden. Offerte mit Angabe des Abgebots in Prozenten sind bis zum 1ten Mai portofrei an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Schorndorf, den 15. April 1869.

K. Betriebsbauamt.

Ganzenmüller.

### Waiblingen.

### Bekanntmachung.

Es wird hiemit in Betreff der Gänse und Hühner folgender unter Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßter Gemeinderathsbeschuß bekannt gemacht:

1) Eine öffentliche Gänsehut findet heuer nicht statt; dagegen soll ein Flugschütze angestellt werden, der außer dem Schußgeld noch Wartgeld erhalten wird.

2) Jeder Güterbesitzer ist berechtigt, Gänse und Hühner welche er auf seinem Gute antrifft, todtschlagen zu dürfen.

3) Von Gänsen und Hühnern, welche Schaden laufen und deshalb eingefangen werden, sind je 6 kr. Fanggebühr per Stück und wenn sie vom Flugschützen geschossen werden je 12 kr. Schußgeld vom Stück zu bezahlen, auch haben außerdem nach Umständen die Besitzer noch Strafe zu erwarten.

Den 16. April 1869.

Stadtschultheißenamt.

### Waiblingen.

### Flugschützenstelle.

Nach Beschluß des Gemeinderaths soll ein Flugschütze, der von Gänsen und Hühnern 12 kr. Schußgeld per Stück und noch Wartgeld erhalten soll, angestellt werden. Diejenigen, welche zu dieser Stelle Lust haben, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Den 16. April 1869.

Stadtschultheißenamt.

### Schwaikheim.

Auf der Straße im hiesigen Ort wurde ein Beutel mit etwas Geld gefunden, welches der rechtmäßige Eigenthümer innerhalb 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle abholen kann

Den 13. April 1869.

Schultheißenamt.

Ulrich.

**Höslinswarth.**

**Donnerstag, 22. April 1869.** Mittags 12 Uhr wird in hiesigem Gemeindevald von circa 10 Stück großen Eichen die Rinde am Stamm verkauft.



**Freitag, 23. d. M.** werden 8000 Stück Wellen und 45 Klafter gemischtes Holz verkauft. Anfang Morgens 8 Uhr Geradstetterweg bis Bruderberg gegen Buoch.

**Samstag, 24. d. M.**

werden Holz und Wellen und 80 Stämme im Walde gegen Weißbuch Haile verkauft. Anfang Morgens 8 Uhr.

Schultheißenamt Hellerich.

**Schwaikheim.**

Es wird Jederman verwarnt dem Johannes Herrmann, ledig von hier, nichts mehr auf Borg zu geben. Den 13. April 1869.

Gemeinderath.

**Winnenden.**

**Gewerbe-Ausstellung.**

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Abfertigung der auszustellenden Gegenstände am Montag und Dienstag den 26. und 27. April zu geschehen hat, und daß ein genaues Verzeichniß dieser Waaren mit Werthangabe und Namens-Unterschrift des Ausstellers mitzubringen ist.

Wegen der Uebernahme wollen sich die verehrl. Aussteller an Herrn Dav. Mildeberger hier wenden.

Auch bitten wir die verehrl. Schultheißenämter, vorstehendes den Gewerbetreibenden ihres Ortes gefällig mitzutheilen.

Der Ausschuss der Gewerbe-Ausstellung.

**Waiblingen.**

Von dem in der Neuzeit in den Handel gekommenen und in allen Kreisen mit Aufnahme begrüßten

**acht orientalischen**

**Caffee-Schrot**

billigster und bester Ertrag für den indischen Caffee — 1 Loth zu 10 Laffen berechnet — haben Zusendung erhalten und empfehlen die Düte von 7 Loth zu 3 1/2 fr. zu geneigter Abnahme.

Gustav Sigt, jr.  
Wilh. Gastenger.

Wir machen hiermit die ergebenste Anzeige, daß wir von unsern

**Tapeten**

eigner Fabrik, Mustertarten, aus den geschmackvollsten und modernsten Dessins bestehend, zu den billigsten Fabrikpreisen zur gest. Auswahl bei Herrn

Wilh. Gastenger in Waiblingen niedergelegt haben.

Heidelberg, im März 1869.

**Gebrüder Scherer.**

Auf obige Anzeige Bezug nehmend, empfehle mich unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung zu gest. Aufträgen bestens.

Wilh. Gastenger.

**Waiblingen.**

Für die rühmlichst bekannte

**Mürtinger Bleiche**

nimmt wieder leinene Tücher und Faden zur Beförderung an

der Agent  
Wilh. Gastenger.

Etwa zehn Säcke Krühe, wie auch 50 Stürschönes Dinkelstroh hat zu verkaufen Friedr. Perz.

Waiblingen. Mein Lager von Tuch und Sommerbuckskin, Doppellüster, Biz, Zeuglen, Hofenzeuge, namentlich eine große Auswahl Turntrill habe mit neuen Sendungen vermehrt und somit von den billigsten Preisen bis zu den stärksten Qualitäten in schöner Auswahl vorrätig. Ich empfehle mich für hier und Umgegend bei möglichst billigen aber festen Preisen.

A. Häfner, beim Adler.

Waiblingen. Bei gegenwärtiger Jahreszeit erlaube ich mir meine

**Färberei und Druckerei.**

welch letztere mit neuen Mustern versehen habe, freundlichst zu empfehlen. Es werden nicht nur leinene, baumwollene und halbwoollene sondern auch ganzwoollene Waaren wie Tibet, Tuch u. s. w. ebenso auch Seidenzeuge auf das schönste gefärbt und nach Verlangen bedruckt.

A. Häfner, Färber.

**Bad Neustädle.**

Sonntag den 18. April bei günstiger Witterung

**Reunion.**

Zugleich erlaube ich mir dem verehrlichen Publikum in Waiblingen und in der Umgegend anzuzeigen, daß von Sonntag den 18. April zu jeder Zeit stets warme und kalte Mineral-Bäder in Wannen zu nehmen sind.

G. Pfeffer, Badwirth.

**Pforzheim.**

**Lehrlinge.**

In unserer Bijouterie-Fabrik nehmen wir Lehrlinge auf, sichern gute Behandlung, hohen Lohn und Stück-Arbeit zu.

Gesell & Cie. in Pforzheim.

**Waiblingen. Lehrling-Gesuch.**

Unterzeichneter nimmt einen wohlherzogenen jungen Menschen in die Lehre auf.

Chr. Jakob Kuppinger, jun. Schuhmacher, wohnhaft bei Wittwe Körrlinger.

**Waiblingen. Dreherlehrling-Gesuch.**

Für einen starken jungen Menschen ist eine Lehrstelle offen.

C. Möbs, Drechsler.

**Flaschner-Lehrling-Gesuch.**

In Berg findet ein junger Mensch Gelegenheit unter billiger Bedingung die Flaschnerei gründlich zu erlernen

Näheres bei C. Möbs.

Ein ordentlicher junger Mensch findet eine Lehrstelle bei G. Klein, Schuhmacher.

**Neustadt. Lehrlings-Gesuch.**

Einen wohlherzogenen jungen Menschen nimmt in die Lehre

Albert Coppler, Schuhmacher.

**Waiblingen.**

Einen ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre

Carl Mack, Schneider.

**Waiblingen Knecht-Gesuch** Ein junger solider, kräftiger Mensch findet als Knecht eine Stelle, bei wem, sagt die Redaktion.

**Knecht-Gesuch.** In eine benachbarte Apotheke suche ich aus Auftrag auf Georgii einen ordentlichen Knecht.

Apotheker Heim.

**Waiblingen. Brodpreise vom 15. April 1869.**

2 Pfd. weißes Brod bei Bäcker Holzwarth	7 fr.
bei den übrigen Bäckern	7 1/2 fr.
4 Pfd. schwarzes Brod bei Holzwarth, Klöpfer	12 fr.
bei den übrigen Bäckern	13 fr.
1 paar Wecken bei Baum, Kaufmann, Holzwarth und Maier	9 Loth.
Bäcker Klöpfer, Kaiser und Pfander	8 1/2 Vb.
bei den übrigen Bäckern	8 Vb.

## Waiblingen.

**Sommerbuckskins in Hosen- und Rockstoffen**

in schöner Auswahl und zu den billigsten Preisen bei

Tuchmacher Widmayer.

Stuttgart.

**Hornspähne** ist eine große Parthie billig zu haben bei

Friedrich Jung, sen., Kammacher beim Markt.

Waiblingen. **Geld-Offert.****200 fl.** Pflögchafts-Geld hat gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Chr. Dppenländer.

Waiblingen.

**Ein Kochherd**neuester Konstruktion für eine kleinere Familie wird verkauft bei  
J. Müller, Fabrikant.

Eine guterhaltene Viehstruhe und zwei eiserne Kunsthäfen hat billig zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

10 Centner Heu und Dehmd hat zu verkaufen

Wer? sagt die Redaktion.

Wer eine Röhle und einen Hammer vermißt erhält nähere Auskunft bei der Redaktion.

**\* Öffentliche Verhandlung des Oberamtsgerichts Waiblingen vom 16. April 1869.**

1) Da seit längerer Zeit die meisten Ehrenbeleidigungs-Klagen durch öffentliche gerichtlich bestätigter Zurücknahme der Beleidigungen Seitens des Beklagten ihre Erledigung gefunden haben, so gab diesmal der Beschuldigte in der heutigen Verhandlung, durch die Erklärung er könne sich hievon nichts erinnern, er sei betrunken gewesen, Veranlassung zu Beweisaufnahme und Bestrafung. Infolge der Eistern wurde auf erhobene Strafflage des noch nie bestrafte 71 Jahre alten Gemeinderath Abraham Herz von Hochberg, welche derselbe gegen den schon wegen Puscherei und Diebshehlerei bestrafte 52 Jahre alten auf einem hölzernen Fuß gehenden Immanuel Frik, ledig, v. Poppenweiler anbrachte, erhoben, daß dieser Letztere am 1. Nov. 1868 Nachts zwischen 12—1 Uhr an seinem Hause vorübergegangen, eine Wäscherin auf der Straße eine alte Hexe geheißt und sodann geschrien habe, daß es die ganze Nachbarschaft habe hören können: „Der Abraham Herz, der soll nur herunter kommen, den verlluppe er, alle Juden sollen verreden, der Herz aber zuerst der sei der größte Spitzbube, ein Beschleißer und ein Betrüger, und jetzt gehe er in Löwen und bringe dem Dorle den Kirchweihkuchen.“ Die Zeugen haben ihn gut gekannt. Während der Angeschuldigte die vom Gericht auf Grund der Art. 285, 289 und 122 des Strafgesetzbuches wegen Injurie ausgesprochene Bezirksgefängnisstrafe von 8 Tagen ersticht, wird ihm das Dorle im Löwen keine Revange für den Zwiebelkuchen geben dürfen.

Die zweite Verhandlung folgt im nächsten Blatt.

**Der Mörder Scherb vor dem Schwurgericht.**

(Fortsetzung.)

\* Wenn der Angeschuldigte von der Vermuthung ausgegangen sein mag, daß, da er das Verbrechen auf einem weit und breit von sonst keinem Menschen betretenen Weg begangen, ihm dasselbe auch Niemand beweisen und derselbe somit auch nicht wegen Mords zum Tode verurtheilt werden könne, so mag er sich mit dieser vor der That gefaßten Meinung bitter getäuscht gesehen, als ihm die vielen Zeugen, die ihn vor und nach der That zu Gesicht bekommen haben, vorgeführt wurden. Diese Beweisaufnahme ergab folgendes Resultat: Eine ganze Gruppe von Männern wissen bestimmt, den Angeklagten am 23. December 1868 Nachmittags zwischen 3—4 Uhr von Höpfigheim aus an der sogenannten Beutenmühle vorüber

in der Richtung nach Mundelsheim gehen gesehen zu haben. Einer rief ihn an, erhielt aber keine Antwort von ihm, keiner von ihnen sah, daß er damals schon an der linken Hand verwundet gewesen war, sie alle sahen, daß dagegen ungefähr eine Aderlänge entfernt, der Ermordete ihm folgte, sie alle bemerkten, daß der Angeklagte damals mit blauem Wammis und grauen Hosen bekleidet war; einige dieser Zeugen haben sogar mit Kunath gesprochen und behaupten bestimmt, daß derselbe eine Uhr an einer gelben Kette getragen habe, und wieder einer bemerkt, daß des Angeklagten Anzug, der damals ganz in seiner Nähe vorüber gegangen sei, ziemlich „ärmlich“, an den Christi-Feiertagen aber an welchen er stolz in Höpfigheim herumgelaufen, „gut“ gewesen sei. Die bei dem Ermordeten gefundenen blutigen Hosen erkannten sie alle als diejenigen die Scherb vor der That getragen. Im rothen Ochsen in Mundelsheim wurden beide gesehen, wo Scherb von seinen Reisen erzählte. Ebenso traf man wieder Beide zusammen auf dem Dichtensteiner Hof, wo Scherb zu Kunath sagte, als er sich von Jakob Wagner aus Höpfigheim erkannt sah, „komm, da gehen wir wieder hinaus!“ In Thalheim sprach Kunath bei einem Wagner vor und dieser erkannte den Scherb bei der Verhandlung wieder als dessen Begleiter.

Nachdem nun die beiden Feldschützen vernommen waren, welche den Leichnam des Kunath an den Füßen und am Kopf auf Pfählen gestreckt mit 14 Kopfwunden gefunden haben, wurden dessen Aderwande vernommen, worunter namentlich seine Schwägerin des Angeklagten Lage dadurch sehr erschwerte, daß sie das Hemd das derselbe bei der Verhaftung an seinem Leibe trug, nach Einfaß und Kragen so genau als dasjenige bezeichnete, das sie ihrem Schwager genäht habe, daß dies bei Durchsicht desselben genau zutraf, auch ein gleiches Hemd sagte sie müsse sich vorfinden, was ganz richtig war. Diese Hemden will der Angeklagte bei Vorkäufer Maier in Ludwigsburg gekauft haben, was dieser deshalb berufene Zeuge vollständig bestritt, worauf Scherb erwiederte, daß dies schon im Jahr 1867 der Fall gewesen sei. Als Schultzeiß-Hock von Höpfigheim erfuhr, daß man im ganzen Ort sagte, Scherb hätte den Raubmord verübt, begab er sich in die Wohnung seiner Eltern und fand den ärmlich gekleidet gewesenen Angeklagten in dem schönsten Anzuge und mit derjenigen Suppe die wie er erfuhr der Ermordete zuvor getragen; und als er vor den Feiertagen sein Dienstabuch verlangt habe, sei er an der Hand nicht verwundet gewesen. Zum Polizeibediener habe er gesagt, wenn er nur das Geld hätte, was dies kostet, was könne ihn vielleicht 3—4 Jahre ins Gefängniß bringen. Die Angaben des Angeklagten, daß er beim Schneiden eines Stocks rücklings gefallen und sich so die Verwundung an der Hand zugetragen habe, erklärte Unterarzt Rapp als eine solche, welche sich auf diese Art nicht erklären lasse. Die Wagnermeister, bei denen der Ermordete im Dienste war, geben an, daß derselbe ein stiller, friedliebender und sparsamer Mensch war, daß er nie bei Händeln theilhaftig, vielmehr gar keine Courage gehabt habe. Einige Zeugen bezeichnen sogar die Uhr die der Angeschuldigte bei der Verhaftung getragen hat, ganz genau als diejenige, die dem Ermordeten gehöre, was sie durch eine Beschädigung am Zifferblatt wußten, die wirklich zutraf. Kreisrichter Deck erkannte das bei dem Leichnam gefundene Messer als dasjenige dem Scherb gehörig, und Arbeitshausaufseher Keppler bezeichnete die bei dem Verunglückten gefundenen Hosen als diejenigen, die Scherb bei dem Austritt aus dem Arbeitshause getragen habe. Wie von vielen Zeugen constatirt wird, hat sich Scherb in Höpfigheim nach den Feiertagen geäußert, „der, welcher ihn gestochen habe, steche keinen mehr“, er habe ein so lieberliches Stücker geliefert wie hier der älteste Warrn nicht, er habe die Wunde an der Hand in Haufhändeln erhalten und zu andern sagte er wieder, er habe sich beim Schneiden eines Stocks geschnitten, und weiter wird bestätigt, daß er oft nach dem Heilbronner Blatt gefragt habe. (Schluß folgt.)